

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§3 Abs. 3, 4, 5 der ABAO 615/1 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — vom 15. April 1967 (GBl. II Nr. 35 S. 313; Ber. Nr. 122, S. 875); § 11 Abs. 1 BSchG.

1. Zu den Pflichten des Betriebsleiters bzw. des von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiters vor Erteilung der Erlaubnis zu Schweißarbeiten.
2. Zur Aufgabe des Betriebsleiters, in seinem Verantwortungsbereich den Brandschutz zu gewährleisten.

Protest des Staatsanwalts des Kreises Heiligenstadt vom 21. März 1978 - 113 - 14/78.

Bei der Untersuchung eines Brandes im Lüftungsschacht des VEB H., durch den ein Schaden von 3 000 M entstand, wurde festgestellt, daß vor der Erteilung der Erlaubnis zu Schweißarbeiten in diesem Schacht die Vorschriften über die Gewährleistung der Brandsicherheit bei den beabsichtigten Arbeiten nicht beachtet wurden. Durch herabfallende glühende Metallteile, die die Gitterroste zwischen den einzelnen Geschossen durchdrangen, entzündete sich im unteren Geschöß lagerndes Material. Das Ausbreiten des Brandes hätte verhindert werden können, wenn die Schlüssel für die Türen zum Lüftungsschacht ordnungsgemäß verwahrt gewesen wären.

Gemäß § 31 Abs. 1 StAG legte der Staatsanwalt des Kreises beim Direktor des Betriebes wegen Verletzung von Bestimmungen über die Gewährleistung des Brandschutzes Protest ein.

Aus der Begründung:

Die ABAO 615/1 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — vom 15. April 1967 (GBl. II Nr. 35 S. 213) macht die Erteilung der Schweißereilaubnis von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig, mit der einer Gefährdung der Menschen und des Materials in der Umgebung der Schweißarbeitsstelle vorgebeugt wird.

Nach § 3 Abs. 3 der ABAO 615/1 hat der Leiter des Betriebes, in dem die Schweißarbeiten durchgeführt werden, bzw. der von ihm beauftragte leitende Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 4 und 5 der ABAO 615/1 vor Ausstellung des Schweißereilaubnisses die Arbeitsstelle hinsichtlich der vorhandenen Brand- und Explosionsgefahren einzuschätzen, daraus resultierend die entsprechende Gefährdungstufe festzulegen und notwendige Sicherheitsmaßnahmen anzuweisen.

Der leitende Mitarbeiter R., der die Erlaubnis erteilte, hat jedoch leichtfertig den Schweißereilaubnis ausgestellt, ohne sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, wie die Sicherheit bei den beabsichtigten Arbeiten gewährleistet ist. Bei pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner Aufgaben hätte er auf Grund des im Lüftungsschacht gelagerten Materials die Gefährdungstufe II festlegen (§ 3 Abs. 4 Buchst. b der ABAO 615/1) und dafür sorgen müssen, daß die Brandgefahr vor Beginn der Schweißarbeiten beseitigt wird. Durch die Verletzung dieser Rechtspflichten hat er fahrlässig die Hauptbedingungen für die Entstehung des Brandes gesetzt.

Die festgestellten Rechtspflichtverletzungen sowie der Umstand, daß sich der Brand ausbreiten konnte; weil die Schlüssel für die Türen zum Lüftungsschacht nicht sofort aufzufinden waren, zeigen, daß Ordnung und Sicherheit nicht im vollen Umfang gewährleistet sind. Gemäß § 11 Abs. 1 BSchG liegt es aber in der Verantwortung des Leiters des Betriebes, in seinem Verantwortungsbereich den Brandschutz zu gewährleisten.

Es ist erforderlich, Maßnahmen festzulegen und durchzusetzen, die ähnliche Pflichtverletzungen verhindern und dazu beitragen, brandschutzgerechte Verhaltensweisen als Bestandteil von Ordnung, Disziplin und Sicherheit weiter auszuprägen.

Des weiteren ist gemäß §§ 260 ff. AGB die materielle Verantwortlichkeit gegen den leitenden Mitarbeiter R. geltend zu machen. Seine für den Brand ursächlichen Pflichtverletzungen sind Arbeitspflichtverletzungen nach § 80 Abs. 1 AGB. Im Zusammenhang mit diesen Pflichtverletzungen ist dem Betrieb ein nicht unbeträchtlicher Schaden entstanden.

Die Pflicht des Betriebes, Maßnahmen einzuleiten, um die Ansprüche aus der Schädigung des ihm anvertrauten Volkseigentums geltend zu machen, ergibt sich aus § 9 Abs. 3 VEB-VO.

Anmerkung:

Auf Grund der Art, der Schwere und der erheblichen Folgen der Pflichtverletzung des leitenden Mitarbeiters R. sowie seines Verhaltens zur Erfüllung von Pflichten wurde gegen ihn auf Verlangen des Staatsanwalts gleichzeitig ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt (§ 32 Abs. 1 StAG) und auf eine Ordnungsstrafe erkannt.

Die Konfliktkommission hat auf Antrag des Betriebsleiters den leitenden Mitarbeiter R. für den verursachten Schaden materiell verantwortlich gemacht.

In der Beratung beschäftigte sich die Konfliktkommission auch sehr gründlich mit den betrieblichen Ursachen und Bedingungen für den Brand. Sie richtete u. a. folgende Empfehlungen an den Leiter des Betriebes:

- die Schlüsselordnung zu überarbeiten und die Werk-tätigen objektbezogen darüber zu belehren;
- die betriebliche Arbeitsinstruktion — Ergänzung zur ABAO 615/1 — besser auf die Eigenheiten des Betriebes abzustimmen und die Verantwortungsbereiche exakt abzugrenzen.

Die Empfehlungen wurden unverzüglich realisiert. Außerdem hat der Betriebsleiter den Protest zum Anlaß genommen, die Brandsicherheit im gesamten Betrieb überprüfen zu lassen.

Der Protest wurde vom Staatsanwalt im Leitungskollektiv des Betriebes ausgewertet. In dieser Beratung wurde darauf orientiert, die Erfordernisse des Brandschutzes im Betrieb noch besser als bisher in den sozialistischen Wettbewerb zu integrieren und verstärkt Initiativen für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu entwickeln.

Heute, nach einem Jahr, kann eingeschätzt werden, daß diesen Erfordernissen im Betrieb weitestgehend entsprochen wurde. Das zeigt sich u. a. in dem zielstrebigem Bemühen der Arbeitskollektive, Ursachen und Bedingungen für die Entstehung von Bränden vorausschauend auszuschließen bzw. zu beseitigen.

KARL LORKE,
Staatsanwalt des Kreises Heiligenstadt

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben

Dr. Klaus Rosenfeld/Dr. Eva Hein;
Förderung und Schutz der Frau im Arbeitsrecht
Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 15
79 Seiten; EVP (DDR): 1,50 M

Die Broschüre enthält folgende Schwerpunkte:

1. Gleichberechtigung, Förderung und Schutz der Frau sind bei uns Staatspolitik
2. Arbeitsrechtliche Garantien der Gleichberechtigung
3. Hilfe bei Aus- und Weiterbildung
4. Förderung von Mutter und Kind
5. 40-Stunden-Arbeitswoche
6. Anspruch auf Hausarbeitstag